



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

«Anrede»
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
«ZH»
«AdresseBeschreibung»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «ORT»
«LAND»

GZ. BMF-113100/0002-I/4/2009

Betreff: GZ BMVIT-609.986/0001-III/I2/2009 vom 17. Februar 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG) geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG) geändert wird (im Folgenden „FTFG Neu“) fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der gegenständlichen Novelle soll einerseits der Änderung des Bundesministeriengesetzes Rechnung getragen werden, welche die Kompetenzen für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds - FWF) zur Gänze dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung überträgt, andererseits werden massive Erweiterungen in den Förderungsbereichen vorgenommen. Diese betreffen sowohl die förderbaren Projekte als auch die Adressaten der Förderung, die Förderinstrumente und die Entscheidungsbefugnisse. Diesbezüglich bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zum Teil erhebliche Bedenken, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. a FTFG Neu):

Neben natürlichen Personen soll der FWF künftig auch *juristische* Personen fördern können.

Hintergrund:

Der FWF hat eine solche Öffnung jahrelang abgewehrt, da es in der Zeit vor dem UG 2002 sinnvoll war, mit den Forschern unmittelbar Verträge abzuschließen, anstatt im Wege der Universitäten. In Anbetracht neuartiger Förderkonzepte (z.B. Förderung von Overheads, die ausdrücklich den Universitäten und nicht einzelnen Forschern zugute kommen sollen), großer Spezialforschungsprogramme (SPF) oder Exzellenz-Cluster, für deren Umsetzung sich die Forschergruppen zu einer tragfähigen Organisation zusammenschließen müssen, erscheint es zunehmend sinnvoll und notwendig, Verträge auch mit juristischen Personen abzuschließen. Schon jetzt sind SPF de facto Organisationen und nicht mehr nur Einzelforscher, auch wenn die Verträge derzeit noch mit einer natürlichen (= programmverantwortlichen) Person abgeschlossen werden.

Auch die DFG (das ist eine Schwesterorganisation des FWF in Deutschland) fördert schon seit langem juristische Personen.

Vor diesem Hintergrund besteht daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand gegen eine Öffnung für juristische Personen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 lit. f FTFG Neu), Z 6 (§ 4a Abs. 2 FTFG Neu) sowie Z 17 (§ 16 FTFG Neu) betreffend eine künftig mögliche Teilnahme des FWF an europäischen und internationalen Programmen:

Hintergrund:

Laut FFG ist Österreich derzeit an über so genannten 40 ERA-NETs beteiligt. Diese dienen der Koordination (Vernetzung resp. Öffnung nationaler Programme, gemeinsame Ausschreibung und Programmentwicklung) nationaler und regionaler Forschungsaktivitäten der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Die ERA-NETs bilden den Rahmen für die Strukturierung gemeinsamer Prozesse und Verfahren (Adressat der ERA-Nets: Fördereinrichtungen).

Wie der FWF in einem Strategiepapier aus 2006 zur Beteiligung an ERA-NETs festhält, seien Antragsstellung, Teilnahme und erst recht die Wahrnehmung konkreter Aufgaben im Rahmen solcher ERA-NETs für die nationalen Einrichtungen sehr aufwändig und binden die Kapazität von erfahrenem Stammpersonal.

Die Kommission leistet jeweils einen finanziellen Beitrag, üblicher Weise bedarf es jedoch auch einer mehr oder weniger hohen nationalen Kofinanzierung.

Aufgrund der Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen bei den Beauftragungen der FFG/EIP (früher des BIT) mit der Betreuung österreichischer Forscher für die EU-Rahmenprogramme besteht der Eindruck, dass die Europäisierung bzw. Internationalisierung der Forschung mit einer beträchtlichen Aufblähung bzw. Selbstbeschäftigung der Fördereinrichtungen sowie steigenden Kofinanzierungserfordernissen einhergeht.

Für die FFG/EIP stellt sich die Zuordnung der Ressourcen auf die Bereiche „Beratung österreichischer ForscherInnen für EU-Programme“ resp. „Vernetzung der FFG mit anderen Förderstellen auf EU-Ebene“ sehr intransparent dar. Der Netto-Nutzen dieser Aktivitäten für die Forschung wurde aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bisher nicht eindeutig belegt.

Der FWF hat sich mit derartigen EU- und internationalen Aktivitäten bisher zwar eher zurückgehalten, dies könnte sich aber auch ändern; der Wunsch dazu könnte insbesondere auch vom zuständigen Ressort ausgehen.

Die unter Z 5 (§ 4 Abs. 1 lit. f) vorgeschlagene Formulierung sollte daher zumindest eingeschränkt werden wie folgt:

„Teilnahme an gemeinsamen europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten im Rahmen seines Wirkungsbereichs sowie im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des jeweils zuständigen Bundesministers, sofern solche Teilnahmen im Bereich der Kernkompetenzen des Wissenschaftsfonds liegen und nachweislich einen hohen Nutzen für die Grundlagenforschung erwarten lassen.“

Möglicherweise wäre die ausdrückliche Ermächtigung des Präsidiums (Z 6 § 4a Abs. 2) auch oder überhaupt in § 8 bzw. § 9 zu verankern.

Zu Z 8 (§ 5a Abs. 1 FTFG Neu) und Z 11 (§ 6 Abs. 1 lit. d FTFG Neu):

Die Vertretung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Aufsichtsrat des FWF mit 2 entsendeten Mitgliedern und in der Delegiertenversammlung des FWF mit ebenfalls 2 VertreterInnen sowie die Genehmigung der Arbeits- und Mehrjahresprogramme in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erscheint in Anbetracht der künftig nur mehr marginalen budgetären Betroffenheit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Auftraggeber des FWF in Höhe von rd. 10 Mio. € Genehmigungsvolumen pro Jahr) überproportional.

Zu Z 12 und 13 (Abschnitt II, § 11 FTFG Neu):

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie „zur Klarstellung“ den bisherigen Begriff der „wirtschaftlich-technischen Forschung“ durch „angewandte Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“ zu ersetzen, wird abgelehnt.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich nämlich nicht um eine Klarstellung, sondern um eine Ausweitung der förderbaren Vorhaben. Innovationen sind zwar eng mit Forschung und experimenteller Entwicklung verbunden, gehen aber weit darüber hinaus. Laut OSLO-Manual sind Innovationen neue oder merklich verbesserte Waren oder Dienstleistungen, die das Unternehmen auf dem Markt eingeführt hat oder neue oder merklich verbesserte Prozesse oder Verfahren, die im Unternehmen eingeführt worden sind. Mit vorgelagerten F&E hat dies nicht notwendig etwas zu tun.

Selbst wenn die Europäische Kommission in ihrem Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation Beihilfen für bestimmte „Innovationen“ (und andere Vorhaben zur Begünstigung von F&E wie z.B. das Ausleihen qualifizierten Personals) erlaubt, bedeutet das nicht, dass die nationalen Rechtsgrundlagen dementsprechend „angepasst“ (= erweitert)

werden müssen. Aus budgetärer Sicht ist jede Erweiterung des Förderungskatalogs, die über unmittelbar F&E-relevante Projekte hinaus geht, abzulehnen.

Daher wäre der Begriff „Innovation“ zu streichen oder in einem Maße einzuschränken, dass nur solche Innovation förderbar sind, die auch dem Frascati-Manual entsprechen.

§ 11 des vorgeschlagenen Entwurfs könnte daher lauten wie folgt:

„(1) Der Bund stellt nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes Mittel zur Förderung von angewandter Forschung und technologischer Entwicklung bereit.

(2) Diese Mittel können im Rahmen von Förderungsprogrammen oder als Einzelmaßnahmen für folgende Vorhaben gewährt werden:

- 1. Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung, einschließlich ergänzender Grundlagenforschung;*
- 2. Vorhaben der Überleitung...;*
- 3. Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Aufbau von Humanressourcen, sofern sie mit einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Zusammenhang stehen;*
- 4. ...*
- 5. ...*
- 6. ...*

(3) Diese Förderprogramme oder Einzelmaßnahmen können auch dazu eingesetzt werden, um österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Teilnahme an gemeinsamen europäischen oder internationalen Programmen zu ermöglichen.“

Zu Z 14 (§ 13 Z 4 FTFG Neu):

Die Erweiterung des Förderinstrumentariums um Haftungen wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt.

Gemäß § 66 BHG darf eine Haftung des Bundes nur der Bundesminister für Finanzen übernehmen, wobei hierfür entsprechende gesetzliche Ermächtigungen gegeben sein müssen. Der vorliegende Entwurf ist in dieser Hinsicht gänzlich unzureichend. Zudem besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Notwendigkeit, im FTFG Haftungsübernahmen zu regeln, da die Forschungsförderungsgesellschaft ohnedies gemäß §§ 11 ff Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (FFG-G) die Möglichkeit hat, Haftungen zu übernehmen.

§ 13 Z 4 des Entwurfs ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 17 (§ 16 FTFG Neu):

Hintergrund:

Bei der Teilnahme an gemeinsamen europäischen Programmen trifft die Förderentscheidung derzeit zwar - formal - der jeweils zuständige Bundesminister, de facto erfolgt die Entscheidung in einem gemeinsamen EU-weiten Gremium, in dem der österreichische Vertreter an Mehrheitsentscheidungen gebunden ist. Mit einer Neuformulierung des § 16 FTFG soll diese Praxis auf eine entsprechende rechtliche Basis gestellt werden. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist vom BKA-VD zu beurteilen. Für den Fall, dass diese bejaht wird, wird vorgeschlagen, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„(2)°Über Förderungen, die einem österreichischen Unternehmen oder einer österreichischen Forschungseinrichtung die Teilnahme an einem europäischen oder internationalen Programm ermöglichen sollen, entscheidet die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den Organen der jeweiligen Trägerorganisation des europäischen oder internationalen Programms.“

Abs. 1 wäre in der gegenwärtigen Form zu belassen, allerdings sollte das Wort „grundsätzlich“ gestrichen werden, da auch im Fall der internationalen Beteiligung der jeweilige Bundesminister (und nur dieser) entscheidet, sich dabei allerdings an internationale Spielregeln hält.

Darüber hinaus wird die Vornahme nachstehender redaktioneller Änderungen angeregt:

Textgegenüberstellung § 4a Abs. 3, letzter Satz:

Im Sinne der im Text durchgehend verwendeten gender-gerechten Sprache sollte es lauten: „der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nationalrates“ anstatt „dem Präsidenten des Nationalrates“.

Zu Z 11. (§ 6 Abs. 1 lit. d FTFG Neu), zweite Zeile:

Es müsste lauten "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" anstatt „Bundesminister für Innovation, Verkehr und Technologie“.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

09.03.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)